OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605621/19/BMa/SNI

Datum:
Linz, 26. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des G J G, Z, Ungarn, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.09.2022, GZ: BHVB/921170105010/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 sowie einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Das angefochtene Straferkenntnis wird wegen Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 06.09.2022, GZ: BHVB/921170105010/21, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 01.07.2021, 09:50 Uhr
Ort: A, F
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet.
Dies wurde bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt.
Sie haben die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen eine solche angeboten wurde.

2. Datum/Zeit: 01.07.2021, 09:50 Uhr
Ort: A, F
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie haben als Lenker während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon wurde auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet.
Dies wurde bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen dies angeboten wurde.

3. Datum/Zeit: 01.07.2021, 09:52 Uhr
Ort: A, B143 Str.km 6,5, Kreisverkehr, Fahrtrichtung U
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

4. Datum/Zeit: 01.07.2021, 09:53 Uhr
Ort: U, x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch

nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.
Es wurde festgestellt, dass der Hund ohne Transportbox oder dergleichen im Kofferraum verwahrt war, wobei die Rücksitzlehnen zusätzlich umgeklappt waren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 134 Abs. 3d Ziffer 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 106 Abs. 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 169/2020
2. § 102 Abs. 3 5. Satz KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 169/2020
3. § 11 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 161/2020
4. § 102 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 169/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 50,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 3d KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 169/2020
2. € 60,00	0 Tage(n) 19 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 3c KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 169/2020
3. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 161/2020
4. €150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG , BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 169/2020“

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 45,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 355,00).

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Mit Schreiben vom 12.11.2022 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und zweifelte den im erstinstanzlichen Bescheid dargestellten Sachverhalt in einzelnen Punkten an.

2.1. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 02.12.2022 vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Wesentlicher Verfahrensgang:

Nach Erlassung der Strafverfügung vom 16.07.2021 durch die Bezirkshauptmannschaft Ried erfolgten mehrere Versuche, teilweise im Rechtshilfeweg, zur Zustellung dieser. Die Übernahme des RSb-Briefs wurde von der Polizeiinspektion Mondsee mit Mitteilung vom 30.10.2021 bestätigt.

Nachdem der Bf mit Schreiben vom 08.11.2021 Einspruch gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried erhoben hatte, trat diese das Strafverfahren mittels Verfügung vom 07.12.2021 gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde ab.

Die belangte Behörde erließ am 06.09.2022 das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis. In diesem führte sie aus, dass aufgrund des Einspruchs des Bf am 07.12.2021 der gesamte Akt an die Wohnsitzbehörde des Bf – welche die belangte Behörde sei – abgetreten worden sei.

Gegen das Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde.
Nach Aktenvorlage an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine mündliche Verhandlung für den 24.02.2023 anberaumt, die am 24.03.2023 fortgesetzt wurde. Der Bf war an beiden Terminen anwesend. Vor Schluss der fortgesetzten Verhandlung führte der Bf aus, bereits seit dem Jahr 2019 in Österreich keinen aufrechten Wohnsitz und auch keinen Nebenwohnsitz im Bezirk der belangten Behörde bzw. in Österreich zu haben.

Demgemäß wurde am 27.03.2023 durch das Landesverwaltungsgericht eine Abfrage im Zentralen Melderegister mit dem Ergebnis durchgeführt, dass der Bf bis 08.10.2019 mit Hauptwohnsitz in der R, M gemeldet war, jedoch danach nach Ungarn verzogen ist.
Diesbezüglich wurde die belangte Behörde zur Stellungnahme aufgefordert. Diese führte aus, dass der Bf tatsächlich seit dem 08.10.2019 nicht mehr im Bezirk

Vöcklabruck bzw. nicht mehr in Österreich gemeldet sei. Der Akt sei infolge der Abtretung vom 07.12.2021 durch die Bezirkshauptmannschaft Ried irrtümlicherweise von der belangten Behörde übernommen worden. Diese Übernahme sei fälschlicherweise erfolgt, da der belangten Behörde aufgrund vorangegangener Verfahren mit dem Bf bekannt gewesen sei, dass sich dieser im Bezirk Vöcklabruck (in M) aufhalte. Der belangten Behörde sei bis dato der Hauptwohnsitz des Bf in Ungarn nicht bekannt gewesen.

2.3. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde sowie Durchführung eine ZMR – Abfrage und einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.02.2023, die am 24.03.2023 fortgesetzt wurde. Im Rahmen der Verhandlung am 24.02.2023 wurde der an der Amtshandlung beteiligte Polizeibeamte Insp. M und bei der fortgesetzten Verhandlung am 24.03.2023 die beteiligte Polizeibeamtin Rev.Insp. K zeugenschaftlich einvernommen. Der Bf hat an der Verhandlung teilgenommen und ihm wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Aufgrund von Übertretungen am 01.07.2021 nach § 134 Abs. 3d Ziffer 1 i.V.m. § 106 Abs. 2 KFG sowie § 102 Abs. 3 5. Satz KFG in F, A, wegen Übertretung des § 11 Abs. 2 StVO auf der B143, Str.Km. 6,5 beim Kreisverkehr in Fahrtrichtung U und wegen Übertretung des § 102 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e KFG in der R in G wurde Anzeige gegen den Bf an die Bezirkshauptmannschaft Ried erstattet.

Nachdem die Bezirkshauptmannschaft Ried eine Strafverfügung erlassen und der Bf diese beeinsprucht hatte, trat sie den vorliegenden Akt mit Verfügung vom 07.12.2021, gestützt auf § 29a VStG, an die belangte Behörde ab, welche das Verfahren fortführte und nach vorangegangenem Ermittlungsverfahren ein Straferkenntnis erließ.
Der Bf war bis 08.10.2019 mit Hauptwohnsitz in der R, M gemeldet und ist nach Ungarn verzogen. Seit 09.10.2019 hat der Bf keinen aufrechten Wohnsitz, auch keinen Nebenwohnsitz, in Österreich.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf zum Zeitpunkt der Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens an die belangte Behörde seinen Aufenthalt in Österreich hatte.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, der Auskunft aus dem Zentralen Melderegister, der Stellungnahme der belangten Behörde vom 03.04.2023, sowie den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung ergibt.

Zu den fehlenden Indizien des Aufenthalts des Bf in Österreich zum Zeitpunkt der Abtretung des Strafverfahrens gem. § 29a VStG wird ausgeführt:
Bereits im Verfahren vor der belangten Behörde bzw. vor der Bezirkshauptmannschaft Ried hat sich abgezeichnet, dass der Bf in Österreich sehr schwer zu erreichen ist. Vor allem zeigte sich im Zuge der Übermittlung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme sowie des Straferkenntnisses durch die belangte Behörde an den Bf, dass der Bf immer wieder wegen Ortsabwesenheit nicht zu erreichen war. Dabei handelte es sich nicht bloß um kurzweilige Ortsabwesenheiten, sondern wiesen diese einen beträchtlichen Zeitraum von knapp zwei Monaten bis über drei Monate auf. Auch zeigte sich in Folge der Zustellungen durch Beamte der Polizeiinspektion Mondsee (sowohl vor als auch nach der Abtretung des Strafverfahrens), dass diese Schwierigkeiten hatten, den Bf zu erreichen, zumal etliche erfolglose Zustellversuche vorgenommen werden mussten, bevor der Bf – dann meistens auch nicht an der angegebenen Adresse in M, sondern in seinem Fahrzeug – erreicht werden konnte. Ebenso wurde das an die angeführte Adresse zugestellte Informationsschreiben der Marktgemeinde M, in welchem der Bf zur Abholung eines behördlichen Dokuments aufgefordert wurde, nie vom Bf abgeholt. Aus diesen Umständen zeigt sich, dass sich der Bf gelegentlich und bloß sporadisch an der Adresse R, M bzw. an einem dieser Adresse nahegelegenen Bereich aufhält.
Der Bf hatte zum Zeitpunkt der Abtretung an die belangte Behörde keinen Wohnsitz im Sprengel der belangten Behörde und ein Aufenthalt im Sinne des § 29a VStG konnte – mangels entsprechender Indizien - ebenso nicht festgestellt werden.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Relevante Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Nach § 29a VStG kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird. Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion, insoweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übertragen werden.

3.3.2. Nach § 27 Abs. 1 VStG richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Behörde nach dem Ort, an dem die Tat begangen wurde. Im gegenständlichen Fall wurden die vorgeworfenen Übertretungen zu den Spruchpunkten 1. und 2. in F, A, die im Spruchpunkt 3. vorgehaltene Übertretung in A, B143 Str.km 6,5, Kreisverkehr, Fahrtrichtung U und die im Spruchpunkt 4. vorgeworfene Verwaltungsübertretung in der R, U, begangen. Alle angeführten Tatorte befinden sich im Bezirk Ried und begründen damit die örtliche Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Ried.

Nach der Rechtsprechung des VwGH kann die Delegierung gemäß § 29a VStG stets nur durch die sachlich und gemäß § 27 Abs. 1 VStG örtlich zuständige Behörde erfolgen (vgl. VwGH 28.2.1985, 85/02/0095; 9.7.1992, 92/10/0006; 23.5.2002, 2000/03/0275). Da die Bezirkshauptmannschaft Ried im gegenständlichen Fall aufgrund der Tatorte nach § 27 Abs. 1 örtlich zuständig ist, stand dieser eine entsprechende Delegierung nach § 29a VStG offen.

§ 29a VStG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung der Zuständigkeit für ein Strafverfahren an eine andere Behörde zum Zweck der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Nach der Rechtsprechung ist die Übertragung nach § 29a kein Bescheid, sondern eine verfahrensrechtliche Anordnung, welche eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde bewirkt (Hinweis E 20.1.1982, 858/80, VwSlg 10638 A/1982; VwGH 18.06.1990, 90/19/0216). Diese unterliegt als solche keiner abgesonderten Anfechtung und, mangels Bescheidcharakter, auch keiner Bekämpfung vor dem VwGH. Ist diese Verfahrensanordnung mit Rechtswidrigkeit behaftet, kann diese bei Anfechtung des ihr folgenden Bescheides (daher im Rahmen der Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht) geltend gemacht werden (Hinweis E 11.5.1983, 82/03/0216; VwGH 24.02.2012, 2008/02/0360; VwGH 16.04.1997, 96/03/0368).

Für die Delegierung des Strafverfahrens nach § 29a müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Das Strafverfahren muss anhängig und darf noch nicht abgeschlossen sein, weiters muss das Strafverfahren durch die Übertragung wesentlich vereinfacht oder beschleunigt werden, das Strafverfahren kann nur an jene abstrakt sachlich zuständige Behörde übertragen werden, in deren Sprengel der Beschuldigte im Zeitpunkt der Delegation seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat und eine Übertragung kann nur an eine Behörde im selben Bundesland erfolgen (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 29a (Stand 01.05.2017, rdb.at), Rz 8). Ob die Voraussetzungen des § 29a zutreffen, bestimmt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Delegierung (VwGH 11.07.2001, 97/03/0230; VwGH 24.02.2012, 2008/02/0360; VwGH 25.06.2013, 2010/09/0121). Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Übertragung ist daher nur auf den Zeitpunkt der Übertragung abzustellen (VwGH 25.09.1990, 90/02/0050).

Im konkreten Fall war das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren zum Zeitpunkt der Delegierung bei der Bezirkshauptmannschaft Ried noch nicht abgeschlossen und die belangte Behörde – an welche sich die Verfahrensanordnung gemäß § 29a VStG richtete – befindet sich auch im selben Bundesland.
Die Rechtmäßigkeit der Delegierung scheitert aber im vorliegenden Fall an der Voraussetzung, dass der Bf im Sprengel jener Behörde, welcher das Strafverfahren übertragen wird, den Wohnsitz oder den Aufenthalt haben musste.

Der Bf war zwar bis 08.10.2019 mit seinem Hauptwohnsitz an der Adresse R, M, gemeldet und die belangte Behörde wäre demnach bis zu diesem Zeitpunkt zuständige Wohnsitzbehörde gewesen, jedoch hat der Bf seit 09.10.2019 keinen aufrechten Wohnsitz (auch keinen Nebenwohnsitz) in Österreich, weil er nach Ungarn verzogen ist.
Ein nach § 29a erforderlicher Hauptwohnsitz hat demnach zum Zeitpunkt der von der Bezirkshauptmannschaft Ried übermittelten Abtretung vom 07.12.2021 an die belangte Behörde – seit mehr als zwei Jahren – nicht mehr bestanden.

Als zweite Möglichkeit für eine wirksame Delegierung fordert § 29a VStG einen Aufenthalt des Beschuldigten im Sprengel der Behörde, im welchem die Übertragung erfolgt. Unter Aufenthalt im Sinne des § 29a ist der mit einer Unterkunft verbundene Aufenthalt zu verstehen (VwSlg 11.461 A/1984; vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 29a (Stand 01.05.2017, rdb.at), Rz 8). Diesbezüglich ist ebenso auszuführen, dass der Bf seit 09.10.2019 mit keiner Art von Wohnsitz in Österreich gemeldet ist und somit auch eine Unterkunft im Sinne eines Nebenwohnsitzes im Zeitpunkt der Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Angelegenheit an die belangte Behörde ausgeschlossen war.
Mangels Vorliegens entsprechender Indizien konnte nicht festgestellt werden, dass sich der Bf zum Zeitpunkt der Übertragung der Angelegenheit gem. § 29a VStG in Österreich aufgehalten hatte.
Es fehlte daher an einer zwingenden Voraussetzung für die wirksame Übertragung der Zuständigkeit nach § 29a VStG.

Darüber hinaus ist auch hinsichtlich der letzten Voraussetzung des § 29a VStG – der wesentlichen Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens – anzuführen, dass bei einem derart seltenen und unregelmäßigen Aufenthalt kein Grund für eine Verfahrensvereinfachung oder -beschleunigung erkannt werden kann, ist es doch der Behörde, welcher die Zuständigkeit nach § 29a übertragen wurde, nicht einfacher möglich, mit dem Beschuldigten in Kontakt zu treten und diesen zu vernehmen oder zu wesentlichen Umständen zu befragen, wenn auch diese ihn nicht bzw. nur unter mühseligen Umständen erreichen kann. Dementsprechend erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch diese Voraussetzung nicht als gegeben.

Fehlen die in § 29a angeführten Voraussetzungen für die Übertragung des Strafverfahrens, so hat dies zur Folge, dass der angestrebte Übergang der Zuständigkeit nicht eintritt (VwSlg 11.461 A/1984; VwGH 25.05.1987, 86/08/0236) und eine rechtswidrige Übertragung absolut nichtig und wirkungslos ist (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 29a (Stand 01.05.2017, rdb.at), Rz 13).
Wird, wie im gegenständlichen Fall, in der Verfahrensanordnung nach § 29a eine falsche Behörde angeführt – somit eine Behörde, die weder Wohnsitz- noch Aufenthaltsbehörde ist – wird diese Behörde damit nicht örtlich zuständig.

Die gegenständliche Verfahrensanordnung vom 07.12.2021, mit welcher die Bezirkshauptmannschaft Ried die Zuständigkeit zur Durchführung des verfahrensgegenständlichen Strafverfahrens an die belangte Behörde abtreten wollte, bewirkte mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 29a VStG nicht den angestrebten Übergang der örtlichen Zuständigkeit an diese.
Diese rechtswidrige Übertragung ist daher absolut nichtig und wirkungslos.
Das hat zur Folge, dass die belangte Behörde nie zur Übernahme und zur Durchführung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens und folglich auch nicht zur Erlassung des Straferkenntnisses vom 06.09.2022 zuständig war, sondern die Zuständigkeit – nach wie vor – bei der nach § 27 VStG aufgrund der vorliegenden Tatorte zuständigen Bezirkshauptmannschaft Ried verblieb.

In seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 2016, Ra 2015/07/0140, führt der VwGH unter anderem aus, dass das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht die Unzuständigkeit wahrzunehmen oder die Entscheidung zu beheben hat, sofern eine unzuständige Behörde entschieden hat.
Mangels Zuständigkeit der belangten Behörde wurde das angefochtene Straferkenntnis von einer unzuständigen Behörde erlassen.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der im Textteil zitierten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann